

VORLAGE FÜR DEN STUDENTINNENRAT DER SUB
TITEL: STATUTENÄNDERUNGEN FACHSCHAFT PHILOSOPHIE

Eingereicht für die Sitzung vom 07. 12.2017.

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- Parl. Initiative | Motion | Postulat | Interpellation | Anfrage
 Bericht | Abberufungsantrag | Auflösungsantrag | Vorstandsantrag
 Abänderungsantrag (zu Statuten der Fachschaft Philosophie)

AutorIn:

- SR-Mitglied | Vorstand | Fachschaft | Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Fachschaft Philosophie

Antrag:

Genehmigung der von der Generalversammlung der Fachschaft Philosophie am 01.06.2017 beschlossenen Änderungen in den Statuten der Fachschaft Philosophie durch den SR.

Begründung:

- Art. 6 Abs. 3 SUB-St.
- Die Begründung für die entsprechenden Änderungen in den Statuten sind dem entsprechenden Beilage-Blatt zu entnehmen.

Beilage(n):

- Übersicht Änderungen Statuten (mit Begründung)
- Statuten neu (mit Änderungen rot markiert)
- Protokoll der GV vom 01.06.2017

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:			Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis:

Statuten der Fachschaft Philosophie

Universität Bern, Januar 2016, Version vom XXX

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB Statuten², beschliesst:

I. Allgemeines

Art.1 Zweck

Die Fachschaft verfolgt folgende allgemeine Zwecke:

- a. Bereitstellung einer Plattform für fachbezogene und soziale Veranstaltungen, mit den Zielen der Weiterbildung und Vernetzung.
- b. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber dem Institut und den politischen Organen der Universität Bern.

Art.2 Konstituenten

Die Fachschaft setzt sich aus all jenen Studierenden der Philosophie (Major und Minor) zusammen, welche SUB-Mitglieder sind.

Art.3 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- a. Fachschaftsversammlung
- b. Der Vorstand

A. Fachschaftsversammlung

Art. 5 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1 Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft. Diese entscheiden über Zielsetzungen (vgl. Zweck) und wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand.

2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

3 Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 6 Einberufung

1 Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Semesters vom Fachschaftsvorstand einberufen. Die Ankündigung hat spätestens sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

2 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben.

Art. 7 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von **5%** aller Fachschaftsmitglieder sowie durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.³

2 Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

B. Vorstand

Art. 8 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- a. Präsidentin/Präsident
- b. Vizepräsidentin/Vizepräsident
- c. Kassierin/Kassier
- d. Ressortsverantwortliche (zur Bestimmung der Ressorts vgl. Dokument „Ressorts Fachschaft Philosophie“)

Art. 9⁴ Wahl, Amtsdauer und Rücktritt der Vorstandsmitglieder

1 Die Mitglieder des Vorstandes werden an der Fachschaftsversammlung für eine Amtsdauer von einem **halben** Jahr gewählt. Der Rücktritt der Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls an der Fachschaftsversammlung.

2 (neu) In dringenden Fällen behält sich der Vorstand das Recht vor, auch während laufender Amtsperioden Fachschaftsmitglieder mittels einstimmiger Entscheid provisorisch in den Vorstand zu wählen. Durch den Vorstand provisorisch gewählte Vorstandsmitglieder müssen an der darauffolgend nächsten Fachschaftsversammlung im Amt bestätigt werden, so sie eine weitere Amtsperiode anstreben. Solche provisorische Aufnahmen müssen stets begründet erfolgen und können nicht angefochten oder rückwirkend aufgehoben werden.

III. Aufgaben

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist jenes Organ, welches die Umsetzung des Zweckes (Art. 1) zur Aufgabe hat. Mindestens nimmt dieser hierzu folgende Aufgaben wahr:

- a. Einberufung der Fachschaftsversammlung
- b. Vorstandssitzungen
- c. Teilnahme an der Fachschaftskonferenz
- d. Teilnahme an den Institutssitzungen
- e. Infostand an den Bachelor Infotagen der Universität Bern
- f. Information der Studierenden über die Fachschaft und deren Aktivitäten

³ Geändert durch Beschluss der Fachschaftsversammlung am 01.06.2017, Genehmigt durch den SR am **XXX**

⁴ Geändert durch Beschluss der Fachschaftsversammlung am 01.06.2017, Genehmigt durch den SR am **XXX**

IV. Implementierung und Änderung der Statuten

Art. 11 Revision

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 12 Inkrafttreten

- a. Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des StudentInnenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.
- b. Beschlossen durch: den Vorstand am 10.02.2016.
- c. Genehmigt durch den StudentInnenrat der Universität Bern am 03.03.2016.